



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 8 / 1993

2. Jahrgang / 15. Februar 1993

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft am 08. Juli 1992 folgende Promotionsordnung erlassen.*)

§ 1 Promotion

Der Fachbereich Rechtswissenschaft verleiht im ordentlichen Verfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte - Doctor juris (Dr. jur.) und im außerordentlichen Verfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor juris honoris causa (Dr. jur. h. c.).**)

I. Ordentliches Verfahren

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 12) und einer mündlichen Prüfung (§§ 13 bis 16).

*) Die Promotionsordnung wurde am 01. Dezember 1992 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

**) Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

§ 3 Bewertung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)	1
magna cum laude (sehr gut)	2
cum laude (gut)	3
rite (genügend)	4
insufficenter (nicht genügend)	5

(2) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 - 1,50 = summa cum laude (ausgezeichnet)	1
1,51 - 2,50 = magna cum laude (sehr gut)	2
2,51 - 3,50 = cum laude (gut)	3
3,51 - 4,50 = rite (genügend)	4
4,51 - 5,00 = insufficenter (nicht genügend)	5

§ 4 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs gewählt werden.

(2) Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber muß

1. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes "vollbefriedigend" oder besser bestanden haben; oder
2. im Ausland eine den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht erworben haben; oder
3. im In- oder Ausland einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad im Sinne des § 34 BerlHG (bzw. einen gleichwertigen Hochschulabschluß) mit "vollbefriedigend" oder besser (bzw. vergleichbarem Erfolg), erworben haben und
 - entweder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 6 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) erfüllen
 - oder das Zusatzstudium am Institut "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" dieses Fachbereiches erfolgreich absolviert haben.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung im Falle des Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 mit der Note "befriedigend" oder einem gleichwertigen Prädikat bestanden, wird er zugelassen, wenn er zusätzlich einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 JAG) dieses Fachbereiches vorlegt.

(3) Ein wissenschaftlich besonders befähigter Bewerber kann vom Fachbereichsrat zugelassen werden, wenn er die erste juristische Staatsprüfung bestanden und zwei mit "gut" oder besser bewertete Seminarscheine (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6) zweier verschiedener Dozenten dieses Fachbereiches vorlegt, sofern ein Mitglied des Fachbereiches die Zulassung gutachtlich befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise, daß die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind;
2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf,

der auch über den Bildungsweg des Bewerbes Aufschluß gibt;

3. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat sowie darüber, daß er die Dissertation nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und daß er nicht bereits eine Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung, ob ein Verfahren gegen ihn schwebt oder mit welcher noch nicht getilgten Entscheidung durchgeführt worden ist, sofern der Bewerber einer Dienststrafgewalt oder einer Berufs- bzw. Ehrengerichtbarkeit untersteht;
5. mindestens zwei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation;
6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt hat, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
7. ein Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn der Bewerber vor der Zulassung zur Promotion (§ 7) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücknimmt.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und wirkt nötigenfalls auf ihre Ergänzung hin.

(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erfüllt, läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu.

(3) Hält der Dekan die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 für nicht erfüllt oder hat er oder ein anderer Hochschullehrer des Fachbereichs Zweifel, ob sie erfüllt sind, entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbstän-

diger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit erweisen. Sie muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einem Hochschullehrer des Fachbereiches vertreten wird.

(2) Ist die Dissertation in anderer Fassung bereits früher bei einer anderen Hochschule eingereicht worden, so ist auch diese andere Fassung vorzulegen.

(3) Vor Abschluß des Verfahrens darf eine Dissertation nicht ohne Zustimmung des Fachbereichsrats publiziert werden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nur in einem begründeten Ausnahmefall als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt in jedem Falle bei den Promotionsakten.

§ 9 Bestellung der Gutachter

(1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Fachbereichsrat zwei Hochschullehrer des Fachbereiches zu Gutachtern. Einer der Gutachter muß hauptberuflicher Universitätsprofessor sein. Hat ein Hochschullehrer den Bewerber beraten, so ist er in der Regel als Erstgutachter zu bestellen.

(2) Berührt die Dissertation ein im Fachbereich nicht vertretenes Fach, kann ein Hochschullehrer eines anderen Fachbereiches der Humboldt-Universität als weiterer Gutachter bestellt werden.

(3) In besonderen Fällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 kann der Fachbereichsrat mit dessen Einverständnis auch einen Hochschullehrer zum Gutachter bestellen, der dem Fachbereich nicht mehr angehört, wenn er die Betreuung der Dissertation vor seinem Ausscheiden übernommen hatte.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter sollen ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten erstatten.

(2) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 3, wobei er Auflagen vorschlagen kann, oder empfiehlt dem Fachbereichsrat, unter ge-

nauer Bezeichnung der zu behebbenden Mängel, die Arbeit dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückzugeben.

(3) Die Gutachten sind vertraulich.

§ 11 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt der Dekan die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat während der Vorlesungszeit für einen Monat aus. Der Dekan informiert die Hochschullehrer des Fachbereiches vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und den Voten der Gutachter.

(2) Jeder Hochschullehrer des Fachbereiches kann spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die von den Gutachtern zur Annahme empfohlene Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Frist des § 10 Abs. 2 kein Hochschullehrer des Fachbereichs begründeten Einspruch erhebt.

(2) Lehnt ein Gutachter oder ein Hochschullehrer des Fachbereiches die Dissertation ab, so entscheidet der Fachbereichsrat. Der ablehnende Gutachter oder Hochschullehrer ist dabei hinzuzuziehen, wenn er nicht Mitglied des Fachbereichsrats ist.

(3) Die Annahme der Dissertation ist abzulehnen, wenn alle Gutachter sie mit der Note insuffizienter bewertet haben.

(4) Leidet nur ein Teil der Dissertation an Mängeln, deren Behebung vom Bewerber erwartet werden kann, so wird sie ihm durch Beschluß des Fachbereichsrates unter Fristsetzung zur Umarbeitung zurückgegeben. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden. Wird sie versäumt, gilt die Dissertation als abgelehnt. Wird die Frist eingehalten, so entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Gutachter endgültig über die Annahme oder Ablehnung der umgearbeiteten Dissertation.

(5) Leidet die Dissertation nur an kleineren Mängeln, die den Wert der Arbeit nicht wesentlich mindern und leicht zu beheben sind, so kann der Fachbereichsrat die Arbeit unter entsprechenden Auflagen annehmen.

§ 13 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt der Vorsitzende der Promotionskommission die aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission; ein Mitglied bestimmt er zum Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungskommission muß mindestens ein Mitglied der Promotionskommission angehören.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt den Bewerber so bald wie möglich schriftlich zur mündlichen Prüfung. Dabei teilt er dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber seine auch die Geschichte und Philosophie des Rechts umfassende vertiefte rechtswissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs nachzuweisen. Prüfungsgebiet ist das vom Bewerber gewählte Kernfach (Privatrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) mit dem zugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen Nebengebieten einschließlich der philosophischen, historischen und soziologischen Grundlagen.

(2) Die etwa einstündige Prüfung beginnt mit einem höchstens 10 Minuten dauernden Bericht des Bewerbers über die Fragestellungen und wesentlichen Ergeb-

nisse seiner Dissertation. Alle Prüfer können dazu Fragen stellen. Danach führt jeder Prüfer mit dem Bewerber ein Gespräch über ein spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung benanntes Thema.

(3) Die Prüfungsgespräche werden in deutscher Sprache geführt. Die Prüfung ist fakultätsöffentlich. Über den Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Entscheidung über die mündliche Prüfung und Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung, ob und gegebenenfalls mit welcher Note der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden hat.

(2) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen gemäß § 3 fest. Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholen. Die Promotionskommission kann die Fristen aus wichtigen Gründen anders bemessen.

(4) Nach Abschluß der Beratungen gibt der Vorsitzende dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt und weist auf etwaige Auflagen hin (§ 12 Abs. 5).

§ 17 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung auf Kosten des Promovenden zu veröffentlichen. Hat der Fachbereichsrat Auflagen beschlossen, ist vorher vom Vorsitzenden der Prüfungskommission deren Erfüllung festzustellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet ferner über die Zulässigkeit sonstiger Veränderungen, insbesondere von Kürzungen, welche die wissenschaftliche Substanz der Arbeit nicht verändern dürfen. Er berät sich dabei mit dem Erstgutachter der Arbeit.

(2) Folgende Formen der Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch den gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
3. Veröffentlichung durch den Promovenden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch den Promovenden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelbild bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

(3) In Fällen des § 17 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 hat der Bewerber je drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Ihnen sind Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beizufügen.

(4) Im Fall des § 17 Abs. 2 Nr. 3 sind 120 Exemplare abzuliefern.

(5) In den Fällen des § 17 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen, außerdem 120 Microfiche-Kopien abzuliefern.

(6) Weist der Bewerber nach, daß die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (Abs. 2 Nrn. 1 und 2), kann der Dekan die Ablieferungsfrist angemessen verlängern.

(7) Die Publikation muß die Arbeit als Dissertation des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin kennzeichnen. Außer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sind außerdem das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachter zu nennen sowie dem Text der Dissertation der Lebenslauf des Verfassers anzufügen.

§ 18 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber seine Ablieferungspflicht erfüllt oder einen Verlagsvertrag mit einem anerkannten Fachverlag über die Publikation seiner Dissertation vorgelegt, händigt der Dekan binnen vier Wochen die Promotionsurkunde aus.

- (2) Die Urkunde enthält
1. den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereiches Rechtswissenschaft;
 2. den Namen und Geburtsort des Promovenden;

3. den Doktorgrad;
4. den Titel der Dissertation;
5. die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2;
6. das Datum der mündlichen Prüfung als Datum der Promotion;
7. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Präsidentin und des Dekans des Fachbereichs;
8. das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt den Promovierten, den Doktorgrad zu führen.

§ 19 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Antragsteller unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, oder über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder aus anderen Gründen wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt.

Der Fachbereichsrat entscheidet nach Anhörung des Bewerbers, ob die Gesamtpfung oder die mündliche Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 34 Abs. 8 BerlHG entzogen werden.

II. Außerordentliches Verfahren

§ 21 Promotionsleistungen

(1) Wegen hervorragender für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsamer Leistungen, kann der akademische Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor juris honoris causa (Dr. jur. h. c.) - verliehen werden.

(2) Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des um die dem Fachbereich angehörenden habilitierten Hochschullehrer erweiterten Fachbereichsrates.

§ 22 Verleihung der Promotionsurkunde

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt durch Überreichung einer Urkunde.
- (2) Die Urkunde enthält
1. den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereiches Rechtswissenschaft;
 2. den Namen des Geehrten;
 3. den Doktorgrad (§ 1);
 4. die Würdigung der Leistungen des Geehrten;
 5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
 6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Präsidentin und des Dekans;
 7. das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (3) Der Dekan händigt die Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates aus.
- (4) Die ausgehändigte Urkunde berechtigt den Geehrten, den Ehrendoktorgrad zu führen.

III. Übergangsregelungen

§ 23

- (1) Promotionsverfahren, die vor dem 3. Oktober 1990 eröffnet wurden, können noch auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotionsordnung A - vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 193) und der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) durchgeführt werden.
- (2) Dissertationen, deren Erarbeitung im Rahmen einer Aspirantur oder eines Forschungsstudiums oder eines anderen Ausbildungsverhältnisses vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurden, können bis zum 31. Dezember 1992 auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften eingereicht, angenommen und verteidigt werden.
- (3) Ein vor dem Jahre 1992 erworbenes juristisches Diplom, das mindestens die Note befriedigend ausweist, ist als Promotionsvoraussetzung im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 anzuerkennen.
- (4) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, gilt die Promotionsordnung der Humboldt-Universität vom 6. Sep-

tember 1991 (Information der Universitätsleitung der HU, Sondernummer 91/1 vom 6. September 1991). Dasselbe gilt für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten beantragen und den Zulassungsantrag (§ 6) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten stellen.

IV. Inkrafttreten

§ 24

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachbereich Rechtswissenschaft
Dekan
gez. Prof. Dr. Detlef Krauß

Anlage 1
Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

eingereicht am:.....

Fachbereich.....

der Humboldt-Universität zu Berlin

von:

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft

.....

Gutachter:

1.....

2.....

3.....

Tag der mündlichen Prüfung:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
verleiht

Frau/ Herrn

.....

geb. am

in

den akademischen Grad

Doctor juris
(Dr. jur.)

nachdem sie/ er ihre/ seine wissenschaftliche Befähigung durch
eine Dissertation und eine mündliche Prüfung
nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....
erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Dekan des Fachbereiches

Präsidentin